

# Von der Urfehde bis zur Hinrichtung

Kriminalfälle in Marbach zwischen 1500 und 1750\*

von Albrecht Gühring

## *Strafbefugnis und Straf gelder*

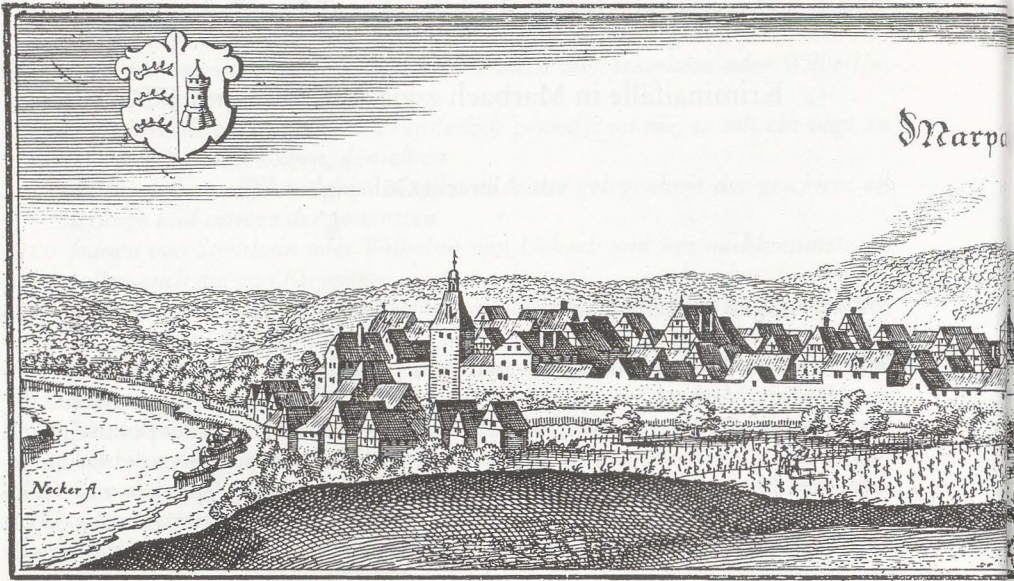
Mit dem Jahr 1500 kennzeichnet man landläufig den Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Marbach war damals bereits mehrere Jahrhunderte lang im Besitz der Grafen, seit 1495 Herzöge von Württemberg und als Amtsstadt der politische und juristische Mittelpunkt des Marbacher Amtsbezirkes. Somit galten die Grundgesetze des Herzogtums Württemberg, nach denen leichtere Vergehen mit Geld- und Haftstrafen, hingegen schwerere Verbrechen mit Landesverweisung, ja oft auch mit Leibes- und Todesstrafen vergolten wurden. Grundlage für die Urteile war ab 1555 die neue württembergische Landesordnung, aber auch Reichsgesetze, wie beispielsweise die 1530 vom Reichstag in Augsburg beschlossene Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., galt es zu beachten.<sup>1</sup>

Neben grundsätzlichen Vorgaben unterschieden sich die Bestrafungen in den einzelnen Amtsbezirken durchaus voneinander. In Stadt und Amt Marbach wurde bei Geldstrafen der Große Frevel oder der Kleine Frevel verhängt, hingegen fehlte hier der in manchen Orten übliche Frauenfrevel, also eine meist gemäßigte Strafe für das weibliche Geschlecht. Der Marbacher Frauenfrevel entsprach schon im 16. Jahrhundert dem Männerfrevel. Dies war eine frühe, aber keineswegs vorteilhafte Gleichberechtigung. Ein Großer Frevel kostete 13 Pfund 10 Schilling Heller und ein Kleiner Frevel 3 Pfund 5 Schilling Heller, wovon die 13 bzw. 3 Pfund die Landesherrschaft erhielt und der Rest dem Stadtgericht blieb.<sup>2</sup>

Im späten 16. Jahrhundert werden in Marbach auch Metzger- und Bäckerstrafen erwähnt. Die Marbacher und Benninger Einwohner waren in die Neckarmühle gebannt, mussten also dort ihr Korn mahlen lassen. Bei Zuwiderhandlung wurde eine Mühlstrafe verhängt, so zum Beispiel 1609 gegen den hiesigen Bäcker Michael Scheff, der in der Erdmannhäuser Mühle hatte mahlen lassen.<sup>3</sup>

Wer verhängte vor Ort die Strafen oder schlug sie vor? Hier müssen wir kurz auf das städtische Gericht – eine Art Vorläufer des Gemeinderats, jedoch nicht gewählt, aber mit strafrechtlichen Befugnissen – eingehen. Eine Anzahl ausgewählter Bürger übte nach altem Selbstverwaltungsrecht in den Städten und auf den Dörfern die Rechtsprechung und Verwaltung als sog. Gericht aus. Das Gericht ergänzte sich im Regelfall durch Wahl aus dem nachgeordneten Rat, der meist vom Gericht bestimmt, manchmal auch von der Bürgerschaft gewählt wurde. Den Vorsitz des Gerichts hatte auf den Dörfern der Schultheiß und in den Städten der Untervogt, der zugleich Landesbeamter für das ganze Amt war.<sup>4</sup>

\* Überarbeitete und um die Anmerkungen erweiterte Fassung eines am 18. Februar 2002 beim Marbacher Schillerverein gehaltenen Vortrags.



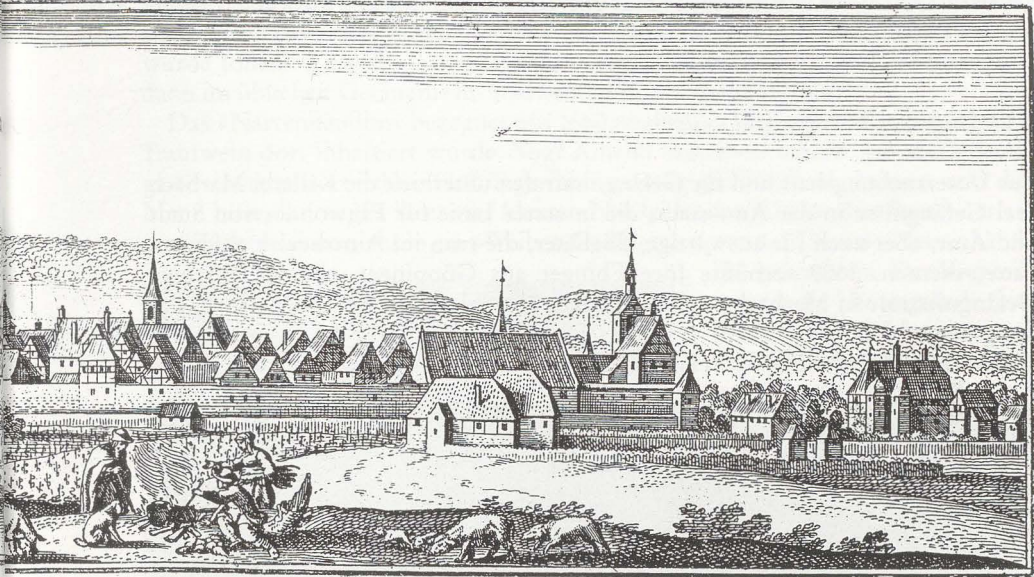
*Der von Matthäus Merian für sein 1643 gedrucktes Werk »Topographia Sueviae« angefertigte Kupferstich zeigt noch den Zustand der Stadt Marbach vor den Zerstörungen durch den Dreißigjährigen Krieg. Von links nach rechts sind zu sehen: Das Mühlenviertel am Neckar, das Physikat auf der westlichen*

Nach dem genannten Landrecht von 1555 sollten vor Vogt und Gericht alle Kriminalfälle sowie Zivilstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5 Pfund Heller verhandelt werden. Durch Umfrage wurde das Urteil gefällt.<sup>5</sup> Als nächsthöhere Instanz fungierte das Hofgericht, das seinen Sitz die meiste Zeit in Tübingen hatte, und manchmal das Reichskammergericht, besonders bei Streitigkeiten mit reichsunmittelbaren Herrschaften wie Reichsrittern, Reichsstädten oder Klöstern. Da die Stadtgerichte aus Bürgern der Stadt ohne große juristische Kenntnisse bestanden, holte man oft, später regelmäßig ein Gutachten der Tübinger Juristenfakultät ein, nach dem sich das Stadtgericht meistens richtete. Das Marbacher Stadtgericht konnte als sog. Halsgericht unter Vorsitz des Vogts als Vertreter des Herzogs die Todesstrafe aussprechen. Voraus ging meist ein peinlicher Prozess, also ein Strafprozess, der oft mit Folter verbunden war.

Als weiteres lokales Gremium, das mit Strafgewalt ausgestattet war, ist der Kirchenkonvent zu nennen, der ab 1642/44 in allen Gemeinden des Herzogtums gebildet worden war. Vor ihm wurden namentlich sittliche und moralische Vergehen verhandelt und diese mit Geldstrafen, gelegentlich auch mit Freiheitsentzug geahndet. Die verhängten Geldstrafen waren bisweilen recht hoch. So bestrafte der Marbacher Kirchenkonvent 1699 den Zimmermann Jakob Linderer mit 2 Pfund Heller schwer, weil er im Kelterstüblein den Sohn des Friedrich Quernt vor etlichen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts »entblößt« hatte.<sup>6</sup>

Amtliche Kontrollinstanz der Stadt- und Gemeindeverwaltungen war neben der





*Stadtmauer, das Neckartor (später Frauengefängnis), das Rathaus (mit Arrestzelle), ein Steinhaus mit Zinnengiebel, der Malefizturm (Gefängnis) auf der südlichen Stadtmauer und der Schlossbereich mit Oberem Torturm (Gefängnis).*

Kirchen- und Schulvisitation das Vogtgericht. Dabei konnten Klagen, aber auch Bitten vorgetragen werden, über die letztendlich der Obervogt entschied. Beim Vogtgericht 1688 wurde verhandelt, dass die Wache in der Stadt und in den Amtsorten fleißiger versehen werden sollte, »dieweilen das nächtliche Gassenlaufen und leichtfertige Chartenspielen der ledigen Purschen bis gegen den hellen Tag allhier sehr überhand nimbt, woraus aber gemeinlich Zank und Zwietracht und öfters Schlägereyen, Verwundungen oder gar Todtschläge erfolgen«. Im Amt waren nächtliche Diebstähle und Einwerfen von Fenstern nichts Ungewöhnliches und die Marbacher waren im ganzen »Revier« verschrien. Es seien, so der Bericht, »schon einige erschrockliche Mordthaten öffentlich ausgebrochen und an Tag kommen«, wofür man die Kindererziehung verantwortlich machte. Für manche Eltern sei es besser, so das harte Urteil, dass »ihnen ein Mühlstein am Hals hienge und wurden ersäuft im Meer, wo es am tiefesten ist, wie sie dann dermal vor Gott deswegen für die versaumende Seel ihrer Kinder schwehre Rechenschaft zu geben haben«. <sup>7</sup> Missetäter waren beim ersten Vergehen ins »Zuchthäuslin« zu stecken, wohingegen Wiederholungstäter mit einer Turmstrafe in Marbach zu rechnen hatten.

Das Marbacher Stadtgericht war, wie alle Stadtgerichte im Land, im 18. Jahrhundert immer weniger strafrechtlich tätig und wurde mehr eine Verwaltungsbehörde. Allerdings blieb die Amtsstadt weiterhin Gefängnis- und Hinrichtungsort für Delinquenten aus Stadt und Amt und in Einzelfällen darüber hinaus. 1737 berichtete Vogt Johann Carl Venninger nach Stuttgart, es sei noch immer kein



Scharfrichter oder Kleemeister in Stadt und Amt, daher bediene man sich desjenigen aus Neckarrems.<sup>8</sup>

### *Gefängnisse, Pranger und Galgen*

Zur Untersuchungshaft und für Gefängnisstrafen unterhielt die Kellerei Marbach drei Gefängnisse in der Amtsstadt, die in erster Linie für Einwohner von Stadt und Amt, aber auch für auswärtige Übeltäter, die man im Amtsbezirk gefangen hatte, dienten. 1609 verbüßte Jörg Ehinger aus Göppingen eine vierwöchige Gefängnisstrafe in Marbach, weil er Hühner gestohlen und fünf uneheliche Kinder gezeugt hatte.<sup>9</sup>

1583 und 1592 werden als Gefängnisse das »Narrenhäußlin« und der sog. Turm,



*Der Malefizturm, das Gefängnis auf der südlichen Stadtmauer, wurde in seiner heutigen Form 1719/20 wieder aufgebaut.*

wohl der 1584/85 erwähnte Diebs- oder Malefizturm auf der südlichen Stadtmauer, erwähnt.<sup>10</sup> Er wurde, genauso wie der als Gefängnis genutzte Bürgerturm (heute Haspelturm), von »gnädigster Herrschaft« allein im Bau erhalten, während sonst die Baulast für Mauern und Zwinger bei Stadt und Amt lag.<sup>11</sup>

Für die Säuberung der Gefängnisse erhielt der Stadtknecht pro Jahr 30 Kreuzer. 1639/40 wurde von der Kellerei am Gefängnis im »Narrenhäußlin« die von Soldaten eingeschlagene Tür erneuert, ebenso erhielt der »Küllinsturm« (heute vermau-



ert im Gebäude Niklastorstraße 35) zwei neue Schlösser und eine starke Eichenstange über das Loch, durch das die Gefangenen hinuntergelassen wurden.<sup>12</sup> 1642 wurde Johann Eustachius von Buchholz erst im Ratsstüblein des Rathauses und dann im üblichen Gefängnis im städtischen Kornhaus arrestiert.<sup>13</sup>

Das »Narrenhäußlin« begegnet uns 1660 nochmals, als die Frau des Hans Jakob Trautwein dort inhaftiert wurde. Vogt Amend berichtete am 28. Juli nach Stuttgart, sie habe dort schon fünf Tage ihrer achttägigen Strafe abgesessen und der Mann bitte, ihr wegen ihrer vier kleinen Not leidenden Kinder den Rest zu erlassen. Zudem sei sie nicht in ein »Weiber-Gefängnis«, sondern in das »Narrenhäußlin« gekommen. Der Vogt teilte



*Im heute überbauten Küllinsturm, einem Rondellturm der nördlichen äußeren Stadtmauer, befand sich schon im 16. Jahrhundert ein Gefängnis.*

auch die Hintergründe mit: Nach dem Verhör am 26. Juni war die Frau ohne Erlaubnis nach Stuttgart geflohen und hatte die Kinder allein im Haus zurückgelassen. Das älteste, elf Jahre alte Kind verursachte bei dem Versuch, für die Geschwister zu kochen, fast einen Brand, den die Nachbarn aber verhindern konnten. Die Mutter kam am 18. Juli wieder heim, da ein Kind krank geworden war. Dieser Umstand und die bevorstehende Ernte führten dann zum Aufschub der Strafe. Doch dann meldete sie sich fälschlicherweise mit Seitenstechen krank und gab vor, sie müsse zur Ader gelassen werden. Stattdessen floh die Frau erneut mit ihrem Mann aus der Stadt. Als sie wieder zurückkehrten, wurde die Strafe sofort vollzogen. Aus diesen Gründen waren Bürgermeister und Gericht gegen eine Strafverkürzung, zumal sie im richtigen Weibergefängnis sei, das wie die anderen bürgerlichen Gefängnisse an der Stadtmauer

liege und »allein per abusum [missbräuchlich] das Narrenhäußlin genennet« werde.<sup>14</sup>

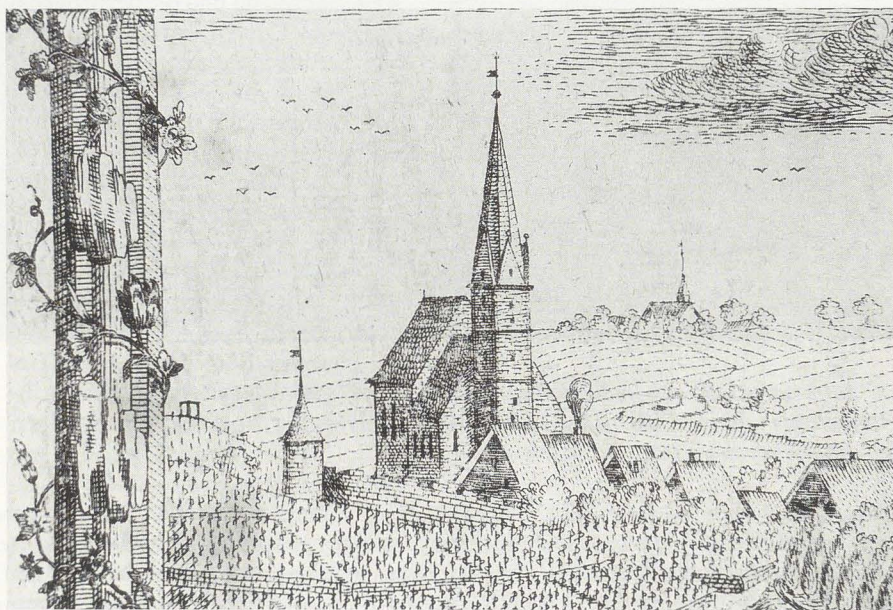
In der Kellereirechnung 1669/70 werden vier Gefängnisse, darunter namentlich der »Kiliansthurn« und der »Ober Thurn« (wohl der Obere Torturm) erwähnt. Nach dem Stadtbrand von 1693 unterhielt die Vogtei in Marbach nur noch zwei Gefängnisse, nämlich den Bürgerturm (der heutige Haspelturm) und das Gefängnis unter dem Stadtknechtshäuslein im Schlosshof. Da aber 1719/20 drei Gefan-



gene unterzubringen waren, musste der 1693 ausgebrannte Malefizturm auf der südlichen Stadtmauer wieder zu zwei Gefängnissen ausgebaut werden. Es entstanden zwei Böden samt Türen und Stiegen, dabei »ein viereckichts Loch mit einer Fallthür zue einem Thorthur Gestell« sowie eine Haspel beim Abgang in das untere Gefängnis. Sie stand auf einem großen Lochstein, durch den die Malefikanten hinuntergelassen und heraufgezogen wurden. Das bisher unten angebrachte »Secret« wurde herausgebrochen, das Loch zugemauert und der Abtritt am oberen Stockwerk angemauert, wo er noch heute zu sehen ist. 1726/27 wird das Gefängnis im Neckartorturm erwähnt, das man wohl kurz vorher aufgrund der zahlreichen Gefangenen und Verdächtigen, die nach Marbach geliefert wurden, hatte einrichten müssen. Es diente als Frauengefängnis.<sup>15</sup>

Oft wurden Verurteilte an den Pranger gestellt. Der Marbacher Pranger stand nicht, wie es eine Überlieferung behauptet, am Eingang zur Mittleren Holdergasse, sondern am Rathaus. Er war 1689 »gantz eingefallen und darvon nichts mehr zugegen gewesen«. Zimmermann Hans Michael Deschler baute daher für 40 Kreuzer einen neuen Pranger mit »8-schuhiger Leiter« und zwei Ankettringen.<sup>16</sup>

Zur Vollstreckung der Todesstrafe stand in Marbach ein Galgen nördlich der Stadt oberhalb der Alexanderkirche, der als Hochgericht 1555 erwähnt wird.<sup>17</sup> Die Galgen standen meist an der Markungsgrenze, so wie der alte Galgen von Murr an der Grenze gegen Pleidelsheim. Sein 1574 noch mit dem Flurnamen »bey dem alten Galgen« bezeichneter Standpunkt hatte einst zentrale Bedeutung und wurde dann durch den neuen Marbacher Galgen für den Marbacher Amtsbezirk abgelöst. Auch der Marbacher Galgen war, obwohl er fast einen Kilometer von der Erdmannhäuser Markungsgrenze entfernt lag, ursprünglich ein »Grenzpfahl«: An



*Auf einer 1786 von Elias Nüssle gestochenen Handwerkskundschaft mit Stadtansicht ist nordöstlich (links) von der Alexanderkirche der Marbacher Galgen zu sehen.*



ihn stießen die noch im 18. Jahrhundert besonders versteinten Hospitalgüter, die zur längst verschwundenen Markung Weikershausen gehörten. Vor dem Abgang dieser Siedlung stand der Galgen also vermutlich direkt an der westlichen Markungsgrenze Marbachs.<sup>18</sup>

Die letzte aktenkundige Hinrichtung am Marbacher Galgen, unter dem seit mindestens Ende des 17. Jahrhunderts nur noch geköpft wurde, fand 1733 statt.<sup>19</sup> 1751 wurde der Galgen nochmals instand gesetzt, weil, so der Magistrat, das Hochgericht so »schadhaft sey, dass der auf den 2 steinernen Säul quer ligende Balcken mürb [war] und von einem starcken Wind gar leicht herunter geschmißen werden könnte«. <sup>20</sup> Der neue Balken von zehn Schuh Länge und einem Schuh Durchmesser wurde mit einem Flaschenzug auf die Säulen gelegt und erhielt eine Überdachung.<sup>21</sup> Offenbar wurde der Galgen später wieder verändert, denn auf Stadtansichten von 1786 und 1796 sind drei Säulen mit aufgelegten Balken zu sehen.

### *Urfehden, Alkoholmissbrauch und Bestrafung sittlicher und moralischer Delikte*

Nur beim Urteilsspruch beließ man es im 16. Jahrhundert im Regelfall nicht bewenden. Der Verurteilte musste mit einer Urkunde, der sog. Urfehde, beglaubigen, dass er die Strafe einhielt. Besonders viele der heute im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrten Urfehden datieren in die Zeit des Bauernaufstands »Armer Konrad« im Jahr 1514 und in die Zeit des Bauernkrieges 1525.

Auf den Hintergrund dieser zwei Ereignisse kann hier nicht näher eingegangen werden, jedoch spielte Marbach 1514 eine Rolle als Treffpunkt aufständischer Bauern unter ihrem Wortführer, dem berühmten Arzt Dr. Alexander Seitz, und als Tagungsort des sog. Marbacher Städtetags. Elf Jahre später entbrannte im Frühjahr 1525 der Bauernkrieg. In Marbach scheiterte ein sog. Kleiner Landtag und die Bauern aus Stadt und Amt Marbach schlossen sich den Bottwartälern unter Hauptmann Matern Feuerbacher an. Schon am 12. Mai 1525 wurde das Bauernheer zwischen Böblingen und Sindelfingen geschlagen.<sup>22</sup> Die Stadt Marbach musste ein hohes Strafgeld entrichten, ebenso wurden fünf Bürger bestraft. Erhard Scherer, der als Schultheiß unter Matern Feuerbacher fungiert hatte, hatte das schlimmste Los. Er musste nach Abgabe seines Vermögens mit Frau und Kindern das Herzogtum Württemberg verlassen. Die anderen vier verurteilten Marbacher Bauern bekamen eine Geldstrafe bzw. ein- bis vierwöchige Turmstrafen, mussten Wehr und Harnisch ablegen sowie offene Zechen und Gesellschaften meiden. Als Waffe war ihnen nur ein abgebrochenes Brotmesser erlaubt.<sup>23</sup>

Aber auch aus anderen Gründen musste Urfehde geschworen werden. So verbot die Landesordnung den Handel mit Juden. 1538 wurde der Marbacher Johannes Frantz mit Frau und Kindern des Landes verwiesen, unter anderem, weil er in Poppenweiler Geld bei Juden geliehen und mit ihnen gehandelt hatte. Martin Schrepfer erhielt deswegen 1551 dieselbe Strafe, durfte jedoch auf Bitten seiner Freunde und mit dem Versprechen, nie wieder mit Juden zu handeln, wieder heimkehren.<sup>24</sup>

Ein häufiger Grund für Bestrafungen war der Alkoholmissbrauch, der für viel Streit und Armut sorgte. Trotz harter Strafen wurden die meisten Trinker rückfällig. Die Protokolle der Kirchenvisitationen sind eine aussagekräftige Quelle für

dieses Vergehen. Ein prominentes Beispiel ist der berühmte Marbacher Präzeptor Simon Studion, der das Römerkastell Benningen entdeckte und als Begründer der Landesarchäologie gilt. Gerade der Schuldienst wurde aber von Studion immer wieder vernachlässigt. Bei den Kirchenvisitationen von 1584 und 1585 wurden zwar seine pädagogischen Fähigkeiten gelobt, aber seine »Trinkfreude« kritisiert. Der Wein liebende Zecher fing des öfteren Streit mit Vogt und Pfarrer an und bezeichnete seine Gehilfen als »faule Esel«. Nach kurzzeitiger Besserung bekam Studion 1589 Schwierigkeiten mit dem Synodus wegen »Zecherei und Versäumen der Schule«. <sup>25</sup> Auch 1592 heißt es, »sein Schulhaus sei wie ein Würtzhaus«. <sup>26</sup>

Ein gut belegter Fall des sozialen Abstiegs eines Trinkers betrifft den Marbacher Burkhardt Fimpelin, der von der reichen Markgröninger Familie Wimpelin abstammte. 1601 wurde bei der Visitation hervorgehoben, dass er nicht mehr in der Stadt sei und man ihn in den Niederlanden vermute, jedoch 1602 war Fimpelin nach einem Aufenthalt in Koblenz wieder in Marbach und wir erfahren, dass er ein »zechhaftes und ärgerliches« Leben führte, sich aber gebessert habe. Im darauf folgenden Jahr erlitt Fimpelin einen Rückfall, verkaufte alle seine Marbacher Güter und zog nach Freudenstadt. <sup>27</sup> Noch 1592 hatte er zu den geachteten Marbacher Bürgern gehört <sup>28</sup> und 1597 wurde er beim Militär sogar in der ersten Wahl als einer der zwei Schlachtschwertträger gemustert. <sup>29</sup>

Die »Johlen Graitt«, deren richtigen Namen wir nicht kennen, hatte, so heißt es 1602, mit dem Zechen aufgehört, seit der Wein teurer geworden war; sie habe sich daher gebessert, auch besuche sie die Predigten wieder. Strenger untersucht wurde die Klage des Martin Hoffssäß, dass er und seine Frau zwar seit 15 Jahren Haus und Tisch teilten, aber seitdem keine »eheliche Beywohnung« vollzogen hätten. Auch müsse er »oftermahlen übel geschmeltzte Kost essen und dürfe nicht keckhlich einen Trunckh Weins vor ihr thun«. Die Frau brachte vor, sie seien alte Leute, die sich nicht mehr begehrt, aber vor allem habe ihr Ehemann vor 15 Jahren einen Ehebruch begangen, den sie ihren Kindern zuliebe verheimlicht habe. Seitdem verweigere sie ihm das eheliche Beilager, wolle den Fall aber gerne vom Ehegericht behandeln lassen. Dazu kam es wohl nicht, denn im Jahr darauf wurde »nichts darüber angebracht oder klagt«. <sup>30</sup>

Gelegentlich entwickelten sich nach Alkoholgenuss handfeste Streitigkeiten. 1665 reparierte Elias Veyhl eine Dachrinne am Deutschen Schulhaus und erhielt danach den üblichen Trunk für Handwerker. Auf dem Heimweg blieb er im Haus seines Nachbarn, des Gassenwirts Kaspar Meisterlen, »stecken« und ließ sich auf Diskussionen ein, so mit Jörg Steeb, »der sich zur Artillery in Ungarn gebrau-



*Der Marbacher Lateinschulpräzeptor  
Simon Studion im Jahr 1593.*



chen lassen«. Metzger Matthäus Fuchs mischte sich in den Streit, wohl um das Militär, ein und nannte Veyhl einen Flegel. Der wiederum versetzte dem Metzger eine Ohrfeige, die postwendend erwidert wurde. Daraufhin ging der wütende Veyhl »in der Hitz« nach Hause, holte seinen Degen und strebte damit dem Wirtshaus zu. Seinem Nachbarn Hans Kluntzinger gelang es zunächst, ihn mit guten Worten nach Hause zu führen, wo er ihn einschloss, doch Veyhl sprang mit bloßem Degen zu seinem »Kramlädlen« heraus auf die Gasse. Kluntzinger – niemand anders traute sich – versuchte dreimal, Veyhl wieder zu beruhigen, fühlte sich dann aber so bedroht, dass er nach einem Prügel griff. Jetzt wurde der Degenmann noch zorniger, schlug auf Kluntzinger ein und verletzte ihn an der Hand. Der Täter gab später an, er wisse wegen des Weins, der ihm zu schaffen gemacht habe, nicht, ob er ihn getroffen oder ob dieser selbst »darein geschlagen« habe. Das Gericht bestrafte Veyhl hoch mit einem Großen und einem Kleinen Frevel, also 16 Gulden 45 Kreuzer. Auf sein Bitten beim Herzog wurde ihm die Hälfte erlassen, da er selbst Soldat gewesen war und als solcher noch »mit keinem Menschen Craceel« gehabt hatte. Zudem sei er auch sonst ein »bottmassiger, stiller und verträglicher Mensch« mit zwei Kindern, wenig Vermögen, jedoch vielen Schulden.<sup>31</sup>

1688 stritt Stadtzinkenist Kopp mit der Wirtin zum Wilden Mann wegen der Zeche und geriet mit dem Wirt in ein Handgemenge. Er ging nach Hause und bestellte den Wirt zu sich, dem der Musiker aber gleich im Hausflur »seinen Stab auf das Maul [stieß], dass er davon wund worden und sich des Barbierers bedienen müssen«. Der Zinkenist, so erfahren wir, hatte das »Praedicat eines zanksüchtigen Menschen«. Kopp wurde mit einem Großen und der Wirt mit einem Kleinen Frevel bestraft.<sup>32</sup>

Bei anderen Dingen, die nicht den allgemeinen Vorstellungen von Anstand, Sitte und Moral entsprachen, erhob vor allem die Kirche den moralischen Zeigefinger. So berichtete 1602 der Marbacher Dekan, dass die Lust der Jugend zu öffentlichen Tänzen das Versäumen des Katechismusunterrichts durch die jungen Männer und Mädchen zur Folge habe; ihr Hang zum Zechen, Spielen, Balgen und zur Unzucht sei ein »greulich Ärgernis«.<sup>33</sup>

Aber auch für heutige Verhältnisse völlig unspektakuläre Ereignisse wie uneheliche Geburten wurden bei der Kirchenvisitation mitunter genau untersucht. 1584 hatte sich eine »ledige Tochter« aus Besigheim mit Hans Kodweiß in Marbach verheiratet und 29 Wochen später bereits ein Kind bekommen. Sofort machte in Marbach das Gerücht die Runde, das Kind sei nicht von Kodweiß. Ihm wurde angeblich von seiner Frau und anderen »listigen Weibern« eingeredet, dass es doch von ihm sei, denn bei erstgebärenden Frauen sei es ganz anders als mit anderen, zumal wenn noch Glück dazu komme. Kodweiß war damit »wol content und zufrieden«. Aber der Marbacher Vogt untersuchte weiter und schließlich gab die Frau zu, dass ein Knecht ihres Vaters in Besigheim sie geschwängert habe. Da er davongezogen sei, habe sie den Kodweiß genommen, mit dem sie vor der Hochzeit keinen Kontakt gehabt hätte. Da dieser das Kind lieb habe und denke, dass es sein Kind sei, bitte sie darum, ihm die Wahrheit nicht zu eröffnen. Notfalls wollte sie sogar die doppelte Strafe tragen. Tatsächlich waren die Marbacher Richter mit dem Deal einverstanden, da man ansonsten eine Zerrüttung der Ehe und eine schlechte Erziehung des Kindes befürchtete. Zudem stammte die Frau aus dem damals badi-schen, also ausländischen Besigheim, und so hätten sich bei genauer Untersu-

chung der Angelegenheit viel Schreibarbeit und andere Verwicklungen ergeben.<sup>34</sup>

Beim Vogtgericht 1644 wurde Albrecht Grüneisen, Marbacher Wirt und Vorfahre Friedrich Schillers, als sog. früher Beischläfer, d. h. für Beischlaf vor der Eheschließung, bestraft. Der frühere Knecht Grüneisens war nicht besser. Er musste eine Turmstrafe verbüßen, weil er bei der »Sichel-Henckhen«, also dem Abschluss der Ernte, seine Braut mit einem Messer erstechen wollte, sich jedoch eines Besseren besann.<sup>35</sup>

Durch den Dreißigjährigen Krieg wurde die Gewohnheit des Tabaktrinkens, also Tabakrauchens verbreitet. Ein Generalreskript von 1652 verbot das Tabaktrinken »als ein sowohl der Gesundheit halber, als wegen Feuersgefahr und sonst in viel Weg hochschädliches Wesen«. Kaufleute, die Tabak verkauften, und Tabaktrinker wurden mit hohen Strafen bedroht. Glimpflich erging es dem in Marbach wohnenden Schweizer Hans Reichert, der wegen Tabaktrinkens nur 30 Kreuzer Strafe zahlen musste.<sup>36</sup>

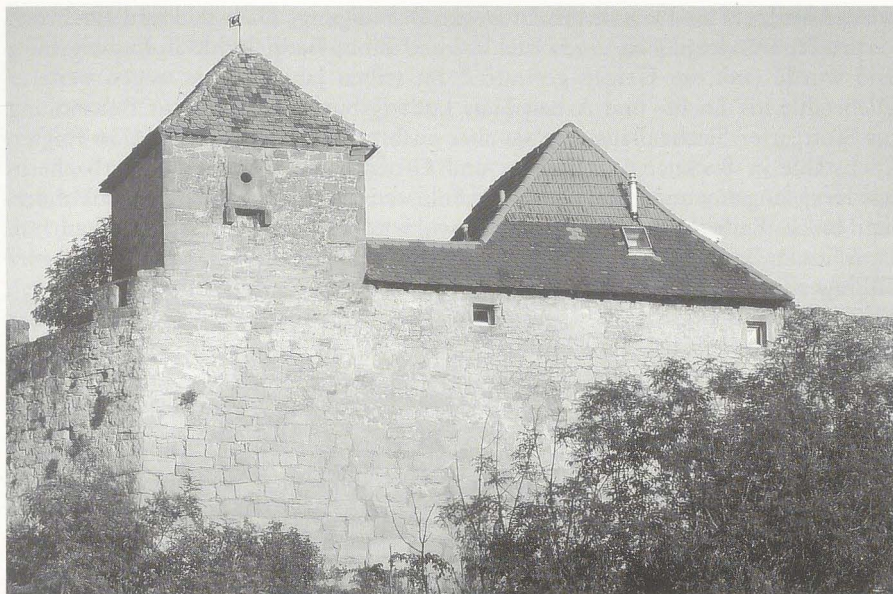
### *Geld-, Gefängnis- und Leibesstrafen*

Die häufigste Bestrafung waren Geldstrafen, die seit 1621 in Gulden und Kreuzer, und zwar den Schilling zu drei Kreuzer und das Pfund zu einem Gulden, eingezogen wurden. Davor waren auch Adelige nicht gefeit, wie folgender Fall zeigt:

In Marbach wohnte Johann Eustachius von Buchholz mit seiner Familie. 1641 geriet er in große Schwierigkeiten, weil er am 7. Dezember bei Murr Georg Ludwig Thumb von Neuburg und Stetten zu Königen durch einen Pistolenschuss so schwer verletzt hatte, dass dieser kurz darauf starb. Das Marbacher Gericht verhörte verschiedene Zeugen, auch Buchholz selbst. Thumb hatte wohl schon öfter Streit mit Buchholz gehabt, der ihn der üblen Nachrede bezichtigte. Am betreffenden Tag hatten sich die beiden Männer zufällig in der Nähe der Marbacher Bachmühle am Strenzelbach getroffen. Thumb beschimpfte Buchholz und schlug ihn auf den Rücken, worauf dieser seine Pistole abschoss, jedoch angeblich nur, um Thumb abzuschrecken. Der arrestierte Buchholz kam wenig später gegen eine Kaution von 3000 Gulden auf freien Fuß. Der peinliche Prozess, dem das übliche Gutachten der Tübinger Juristenfakultät folgte, zog sich bis Mitte 1642 hin und endete mit dem Urteil, Buchholz mit dem Schwert zu enthaupten. Der Verurteilte wurde mit acht Musketieren von Mundelsheim ins Marbacher Gefängnis überführt. Nicht nur seine Frau bat beim Herzog um Gnade, auch Buchholz selbst führte ins Feld, dass schon sein Vater dem Vater des jetzigen Herzogs gedient habe und er selbst in seiner Jugend auf der Insel Malta gegen den »Erbfeind« gekämpft habe. Auch die Marbacher Bürgerschaft bat, ihn am Leben zu lassen, da sie Mitleid mit dem alten Mann hatte. Er sei, so die Bürger, zwar katholisch, habe sich aber nach dem Einfall von 1634 als Marbacher für die Bürgerschaft und nicht für die Soldaten eingesetzt. Tatsächlich wurde Buchholz begnadigt und für zwei Jahre »in den Zehnten von Marbach constennirt«, das heißt, er durfte wohl die Markung Marbach während dieser Zeit nicht verlassen. Zudem musste er 1000 Gulden Strafe zahlen.

Auch ein anderer Totschlag zog keine Todesstrafe nach sich. Der Marbacher Weberknecht Hans Kling aus Kleinaspach, der 1661 die Tochter des Marbacher Bürgers und Bäckers Johann Sebastian Mehrer wohl versehentlich erschossen





*Eines der Marbacher Gefängnisse war im 16. Jahrhundert der Haspelturm, der damals noch Bürgerturm hieß.*

hatte, wurde nur mit Zwangsarbeit in herzoglichen Gebäuden sowie Erstattung der Gerichtskosten bestraft.<sup>37</sup>

Ebenfalls häufig verhängt wurden Gefängnisstrafen. Im ältesten erhaltenen Synodalprotokoll von 1581 wird mit Missfallen vermerkt, dass Elisabeth Butzer trotz Ermahnung des Pfarrers dem Abendmahl fernblieb. Elisabeth, so heißt es, sei 80 Jahre alt, aber bei gutem Verstand. 1583 wurde sie acht Tage »in carceriert«, worauf sie gegenüber dem Vogt äußerte, »sie könne wol so lang im Narrenhäußlin, als er [daheim] uff dem Lotterbett ligen«. Da zudem das »Geschrey starck« wurde, dass Elisabeth Butzer Zwinglianerin sei, erhielt der Pfarrer den Auftrag, dies zu »examinieren«. Ob sie bestraft wurde, bleibt offen.<sup>38</sup> Margaretha Bart wurde 1592 erneut ermahnt, da sie vier Jahre nicht beim Abendmahl gewesen war. Sie war ein »böses gottloses Weib, so oft im Narrenheuslin gelegen«, und da bei ihr keine Strafe half, wurde sie in der Kirche auf obrigkeitlichen Befehl auf ein »sonder Stüelin« gesetzt.<sup>39</sup> Es handelte sich bei den Personen, die der Predigt und dem Abendmahl fernblieben, häufig um Angehörige der im 16. Jahrhundert weit verbreiteten Sekte der Wiedertäufer, denen die Teilnahme an diesen Veranstaltungen oft untersagt wurde.

Die Missetäter kamen übrigens aus allen Bevölkerungsschichten. 1728 war Maria Elisabetha Wunderlich acht Wochen im Ludwigsburger Gefängnis gesessen; eigentlich sollte sie ans Halseisen, doch ließ man es bei der Ausweisung aus dem Herzogtum. Es handelt sich bei ihr vermutlich um die 1704 geborene Tochter des Kaufmanns Daniel Wunderlich aus der ehemals reichsten Marbacher Familie und Enkelin des Geistlichen Verwalters Rathmann. Schon 1730 war die Wunderlich



wieder im Land und wurde erneut wegen Beleidigung, Diebstahl und Ehebruch verurteilt. 1736 beging sie einen Kleider- und Zinntellerdiebstahl in Ludwigsburg und wurde »mit der Geigen gestrafft«. Im selben Jahr kam sie wegen weiterer Diebstähle ins Zucht- und Arbeitshaus Ludwigsburg und dann zur Behandlung ins Stuttgarter Siechenhaus, wo sie aber ausbrechen konnte. Ende 1736 folgten Diebstähle in Backnang, Steinheim und Großaspach, worauf die Marbacherin wieder gefangen wurde. Die von einem Soldaten schwangere Arrestantin Wunderlich brach Ende Januar 1737 erneut aus, wurde erneut gefasst und kam am 11. März im Backnanger Gefängnis mit einem toten Kind nieder. Das Gutachten der Tübinger Juristen vom Mai 1737 kam zu dem Schluss, dass nach Artikel 162 der Peinlichen Halsgerichtsordnung die Todesstrafe zu verhängen sei, aber sie empfahlen, und dem wurde auch gefolgt, die Wunderlich ins Ludwigsburger Zuchthaus zu bringen, wo sie »sogleich empfindlich gezüchtigt« werden sollte. Diese Strafe war vierteljährlich zu wiederholen.<sup>40</sup>

Selbst aus dem entfernten, aber zum Marbacher Gerichtsstab zählenden Spiegelberg wurde 1710 von Musketieren der 54-jährige Johann Jakob Reyhlen nach Marbach geführt. Er hatte, wohl in einem Anfall von geistiger Umnachtung, seinen einjährigen Sohn mit einem Sensenschnitt in den Hals umgebracht und war darüber in höchste Verzweiflung geraten. Er wurde deshalb nur zur Bestreitung der Gerichtskosten und einem halben Jahr Zwangsarbeit verurteilt, die allerdings so lange ausgesetzt wurde, bis der gesundheitlich angeschlagene Verurteilte wieder kräftig genug war. Schmerzhafter war der Prozess 1711 für die Bettelleute Jörg Zöhler und Susanna Weiglin aus der Steiermark, die einen zehnjährigen Knaben mit einem Stock zu Tode geprügelt hatten. Zöhler, der blind war, wurde in Marbach gefoltert, indem man ihn mehrmals jeweils ein halbe Viertelstunde an den wohl auf den Rücken gebundenen Armen hochzog, allerdings ohne eine definitive Aussage von ihm zu bekommen. Er wurde zu einer Prügelstrafe verurteilt und des Landes verwiesen. Die Weiglin war epileptisch und konnte deswegen in Marbach nicht an das Halseisen des Prangers angeschlossen wer-



*Bestrafung mit der »Halsgeige«, einem Halseisen.  
Kupferstich aus dem 17. Jahrhundert.*



den. Daher fuhr man sie auf einem Karren zur Stadt hinaus und verabreichte ihr währenddessen Schläge. Auch sie wurde aus dem Herzogtum ausgewiesen.<sup>41</sup>

### *Hexerei und Aberglaube*

Das Marbacher Stadtgericht wurde aus nicht bekannten Gründen im 16. Jahrhundert bevorzugt als Gericht für der Hexerei und des Aberglaubens beschuldigte Personen aus verschiedenen Teilen des Herzogtums angerufen, so dass Karl Förstner in seinem Heimatbuch von 1923 zu dem Schluss kommt: »Marbach war die Stadt der Foltern.« Beispielsweise wurde 1562 eine Frau von Ottendorf bei Schwäbisch Hall wegen des Verdachts der Zauberei und Hexerei ins Marbacher Gefängnis gesperrt und dort »für weh gestellt und peinlich zerplagt«. Trotz Folter blieb sie standhaft und wurde entlassen, musste aber versprechen, keine Rache zu nehmen und künftig einen christlichen Lebenswandel zu führen.<sup>42</sup>

1668 beschuldigte die sog. Reuttschmidin Witwe aus Poppenweiler Maria, die Ehefrau des Marbacher Weingärtners Klaus Voltz, sie habe ihre, also der Poppenweilerin Tochter, die bei Gustav Trautwein in Marbach in Diensten stand, verhext. Das Mädchen behauptete, auf dem Marbacher Jahrmarkt am 6. Mai 1668 sei ihr die böse Frau begegnet, von der die Leute sagten, sie könne hexen. Diese fasste sie am Arm und fragte: »Potz Mägdlein, was thuet dein Frau?«, womit die Dienstherin gemeint war. Daraufhin tat dem Mädchen angeblich der Arm so weh, dass es sich zu Bett legen musste. Der Arm sei lahm geworden und in derselben Nacht wäre etwas in ihre Kammer gekommen und auf sie gefallen, das die Krankheit noch verschlimmert habe. Trautwein wollte das Mädchen, dessen Arm schwarz angelaufen und dessen Kopf angeschwollen war, nicht länger im Haus behalten, weshalb sie von ihrer Mutter heim nach Poppenweiler geholt wurde. Die Pfarrfrau aus Benningen gab ihr hilfsbereit Kräuter als Gegenmittel gegen Hexerei, die vier Stunden gekocht werden mussten. Als der Topf auf dem Feuer und die Mutter auf dem Feld war, kam angeblich die Hexe von Marbach durch die verschlossene Tür ins Haus und die Stiege herauf. Sie habe gefragt, was gekocht werde, den Deckel gehoben und hineingerochen. Auf einen Stoß des Mädchens sei sie wie vom Erdboden verschluckt gewesen und verschwunden.

Die angebliche Hexe wurde vor das Marbacher Vogtgericht zur peinlichen Untersuchung geladen. Sie gab an, das Mädchen weder gesehen noch angerührt zu haben und drei Jahre nicht in Poppenweiler gewesen zu sein. Nach Meinung des Protokollanten leugnete sie alles ab, blieb auf manche Frage die Antwort schuldig und wollte auch durch Weinen und Schreien ihre Unschuld bezeugen. Angeblich konnte sie aber keine einzige Träne vergießen. So kam auch die herzogliche Kanzlei zu dem Schluss, dass die 60-jährige Frau der Hexerei sehr verdächtig sei, weshalb befohlen wurde, die Untersuchung scharf fortzusetzen und der Frau mit einem langwierigen Prozess und Gefängnisstrafe zu drohen. Das Vogtgericht sollte sie zudem bespitzeln lassen. Vermutlich blieben diese Drangsale aber ohne Ergebnis.<sup>43</sup>

Der Aberglaube war auch im 18. Jahrhundert noch weit verbreitet. Bekannt ist der Teufelspakt des aus Marbach stammenden und um 1687 geborenen Heinrich Jakob Amend, Sohn des 1699 als Soldat im Durlachischen Regiment in Heilbronn gestorbenen Hauptmanns Johann Christian Amend. Dessen Witwe heiratete in



zweiter Ehe den Kirchberger Pfarrer Johann Jakob Dreher. Der um 1704 als Student in Tübingen immatrikulierte Heinrich Jakob Amend geriet jedoch in finanzielle Schwierigkeiten. Die Gläubiger drängten ihn zur Zahlung und da von den Eltern nichts zu erwarten war, verschrieb sich Amend dem Teufel. Den Zettel mit dem Teufelspakt, den ein Ordonanzbursche in seiner Hose fand, konnte Amend noch zerreißen und zum Fenster hinauswerfen, jedoch wurden die Fragmente eingesammelt. Eine Anzeige erging, worauf Amend zu Fuß nach Marbach floh. Mit-



*Darstellung der gebräuchlichsten Strafwerkzeuge: Galgen, Schafott, Marterpfahl, Rad, Richtschwert, Pranger, Besen, Zange, Folterwerkzeuge. Holzschnitt von 1508.*

tels Steckbrief, der ihn als »kurtz und besetzt von Statur, blaichen Gesichts, kurtzer gerader Haaren« beschrieb, wurde er bei württembergischen Truppen entdeckt und verhaftet. Ab 7. April 1707 fand in Tübingen sein Verhör statt, das der Akademische Senat in eigener Verantwortung ohne die Stuttgarter Behörden führen durfte.

Amend gab an, er sei betrübt über die vielen Forderungen gewesen und da sei



ihm »der Faust« eingefallen, den er in Marbach von Barbier Römer bekommen habe. Faust war für die Tübinger ein rotes Tuch, seit Ende des 16. Jahrhunderts eine gedruckte Ausgabe für Aufruhr gesorgt hatte, so dass Amend jetzt ausführlich befragt wurde. Er hatte auch etliche Frauennamen auf dem Zettel stehen und erhoffte sich von seinem Teufelspakt nicht nur Geld, sondern auch die Zuneigung dieser Damen sowie Glück und Erfolg im Kriegsdienst, den er wohl anstrebte. Es stand aber lediglich »D.F.D.W.« auf dem Zettel, was »Du Fürst der Welt« bedeutete, und auch die Teufelsformel des Faust wusste Amend nicht. Trotzdem kam es zu einem sehr harten Urteil. Er wurde mit Urteil vom 4. Juli 1707 zu öffentlicher Kirchenbuße, einem halben Jahr Verbannung ins Haus des Stiefvaters Dreher nach Kirchberg an der Murr zur Umerziehung und dann zur Ausweisung aus Württemberg auf Lebenszeit verurteilt.<sup>44</sup>

1716 fiel der 27-jährige Marbacher Bürger und Steinhauer Matthäus Ritz auf den württembergischen Dragoner Sigel herein, der ihm ein »Geldtmändlen« versprochen hatte. Ritz traf den in Murr im Quartier liegenden Soldaten erstmals in der Ludwigsburger Wirtschaft »Adler« und dann in Murr, als Ritz bei seinem Schwager Leonhard Pfuderer arbeitete. Sigel behauptete, er kenne einen Dragoner namens Zeyh in Pleidelsheim, der ein Geldmännlein habe und dieses um 13 Gulden verkaufe. Zeyh bestellte Ritz morgens um sechs Uhr zur Murrer Bergkelter und machte dort mit seinem Pallasch (Reitersäbel) drei Kreuze auf den Boden. Er wies ihn an, sich auf das Ende des einen Kreuzes zu stellen, während er sich auf das andere so stellte, dass das mittlere Kreuz frei blieb. Ritz musste mit einer Hand dem Dragoner das Geld geben und mit der anderen das vermeintliche Geldmännlein fassen und dann nach hinten gehen. Von Zeyh erhielt Ritz ein »Schächtelen«, in dem er »nichts als einen Lumpen mit Roß Koth« fand. Als er den Dragoner des Betrugs bezichtigte, gab ihm dieser mit dem Pallasch zwei Schläge auf den Rücken, worauf zwei weitere Dragoner aus der Kelter gesprungen kamen und alle drei mit seinem Geld forteilten.

Ritz wurde in Marbach inhaftiert und von Dekan Tafel verhört, wobei er zu Protokoll gab, dass er erstmals in Ludwigsburg von der Sache gehört habe und vorher keinen solchen Aberglauben kannte. Er wolle sich, so Ritz, nie mehr ver-sündigen gegen Gott und sich auf so teuflische Dinge einlassen. Der Grund seien seine Eltern gewesen, die ihm finanziell sehr auf dem Hals lägen. Weiter kam heraus, dass Ritz schon Selbstmordabsichten geäußert hatte und »desperate« Gedanken habe. Er wollte sich angeblich schon erhängen und ertränken, was er allerdings abstritt. Seine erste Frau war nach drei Ehejahren gestorben, ebenso die Tochter aus dieser Ehe. Die Eltern des Ritz wurden, da sie kränklich waren, daheim vom Dekan verhört. Sie gaben an, der Sohn habe ihnen die Hälfte ihrer Güter abgezwungen. Zuletzt stellten Vogt und Dekan fest, dass die Mutter als ein »hartes, rohes Weib« schuld sei und ihn zur Beschaffung von Geld und wohl auch in die Depression getrieben habe. Ritz wurde freigelassen unter der Bedingung, sich nie mehr auf solche Dinge einzulassen.<sup>45</sup>

1739 bis 1741 wurde der letzte aktenkundig bekannte Hexenprozess im Amt Marbach verhandelt. Ein Verwandter zeigte 1739 die 13-jährige Margaretha Wagner aus Murr wegen der Ausübung von Hexen- und Zauberkünsten beim Marbacher Vogtgericht an. Das Mädchen, dessen Vater Soldat in Preußen war und dessen Mutter aus Murr stammte, lebte die ersten sieben Jahre in der Pfalz bei der Großmutter väterlicherseits und seither bei seiner Tante in Murr. Margaretha wurde



verhaftet und zu den anderen Frauen ins Marbacher Frauengefängnis gesperrt.

Das erste Verhör ergab wenig, deshalb musste »mit mancherlei Mitteln« nachgeholfen werden. So gab das Mädchen wohl unter Folter zu, dass sie bei Nacht unsichtbar zu Leuten gehen, sich auf dieselben legen und sie drücken könne. Auch verstehe sie es, durch eine Salbe, deren Rezept nur sie kenne, aus wenig Milch viel Butter zu machen. Wenn man mit dieser Salbe Schippe, Schaufel, Gabel oder Besen einreibe, könne man damit ausfahren. Solche Fahrten habe sie in der Pfalz und auch elf- bis zwölfmal in Murr gemacht. Es sei, wie wenn man auf einem Wagen sitze, wobei die Füße den Boden streiften. Auf einer Anhöhe über der Murr wären viele Leute auf dem Feld zusammengekommen und miteinander über das Wasser gefahren. Es habe dabei Essen, Trinken und Musik gegeben und ein reicher Mann am Tisch habe andere das Handwerk gelehrt, wie Kühe mehr Milch gäben, wie man Raupen regnen lasse oder wie man das Wetter beeinflusse. Das meiste habe sie aber von der Großmutter in der Pfalz gelernt. Die drei mitgefangenen Frauen, davon eine mit Kind, sagten aus, in der ersten Nacht sei die Gestalt eines Männleins, dann eines großen Mannes und dann einer großen schwarzen Katze erschienen, die einige Stunden geblieben seien und sich bei Margaretha »gar viel zu schaffen« gemacht hätten. In der nächsten Nacht seien sie von der Katze geschlagen und in der übernächsten Nacht eingeschlüfert worden. Als man Margaretha Wagner mit einem Wächter in die Wohnung des Stadtknechts brachte, kam es dort zu keinen Erscheinungen mehr, so dass die Frauen wohl eine rege Phantasie hatten.<sup>46</sup>

Aus Stuttgart, wo die Anklage erörtert wurde, kam im Oktober 1739 der Befehl, das Mädchen in ein verschlossenes Einzelzimmer im Stuttgarter Waisenhaus zu bringen. Das verängstigte Kind gab auch dort zunächst alles zu, was es in Marbach gesagt hatte, doch dann setzte der Verstand ein und Margaretha widerrief. Alles, was sie ausgesagt hatte, habe sie nur bei Lichtkarzen gehört (bei diesen meist heimlichen Jugendtreffen wurden gerne Spukgeschichten erzählt). Die Falschaussagen in Marbach waren der Angst vor Züchtigung und Todesstrafe entsprungen, denn dort hatte man Margaretha geschlagen und ihr durch den Stadtknecht Daumenschrauben anlegen lassen sowie den Stuttgarter Scharfrichter neben sie gestellt. Weiter gab sie an, ein Wächter habe ihr gesagt, sie werde ein halbes Jahr gefangen gehalten und dann hingerichtet, wodurch die Angst noch größer geworden sei. Die mitgefangenen Frauen in Marbach hätten versucht, ihr die Erscheinungen einzureden, sie selbst habe aber nichts dergleichen gesehen. Die Stuttgarter Stadtärzte bescheinigten dem Mädchen durch seine schlechte Erziehung zwar Arglist, Erfindungsreichtum und Bosheit, aber keinerlei Zauberei. Die Spukgeschichten kannte das Kind tatsächlich nur aus Erzählungen.

Nun wiederum richtete sich die Anklage gegen den Marbacher Vogt Venninger, dem vorgeworfen wurde, er habe dem Mädchen Antworten vorgesagt, Daumenschrauben befohlen und den Scharfrichter bestellt, »der sie auch angegriffen habe«. Die Untersuchung durch den Ludwigsburger Expeditionsrat Leibius ergab, dass der Vogt mit seinem Bruder, dem Ingersheimer Pfarrer, dem schweigsamen Mädchen Suggestivfragen in der Art »Nicht wahr, so hast du es gemacht?« gestellt hatte. Da keine Daumenschrauben in der Vogtei gefunden wurden, kam heraus, dass der Stadtknecht die Daumen der 13-jährigen Margaretha mit Bindfäden und doppelten Hölzchen zusammengeschnürt hatte. Als sie einmal nicht gleich antwortete, zog der Stadtknecht sie vor die Tür und schlug sie mit einem



dicken Stock, worauf sie zu Boden ging und alles zugeben wollte. Scharfrichter Johann Christoph Neher aus Stuttgart hingegen hatte dem Mädchen nichts angetan, sondern nur schweigend neben ihr gestanden; Neher war wegen der »Execution« einer Prügelstrafe in Marbach gewesen. Anfang Januar 1741 kam Margaretha Wagner ins Ludwigsburger Zuchthaus, wo sie konfirmiert wurde und zur Schule ging, um dann nach tadelloser Führung nach Hause entlassen zu werden. Vogt Venninger erhielt einen Verweis und erntete das besondere Missfallen des Herzogs. Zwar wurde ihm die Geldstrafe von 14 Gulden, zu der er verurteilt worden war, wieder erlassen, doch musste er die 85 Gulden Gerichtskosten bezahlen.<sup>47</sup>

### *Todesstrafen*

Erstmals erfahren wir im Jahr 1563 von einer Hinrichtung in Marbach. Damals wurde eine Beihinger Einwohnerin wegen Kindesmord nach Marbach geliefert mit der Bestimmung, dass »sie dem Nachrichter an Hand geantwortet, der sie aus der Stadt an Neckar zum großen Schiff führen und daselbsten mit dem Wasser vom Leben zum Tod richten, folgens von dannen unter den Galgen führen und allda sieben Schuh tief unter die Erde vergraben soll«.<sup>48</sup>

Mehrere Hinrichtungen sind für Marbach in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bezeugt. 1678 bat der kranke Stuttgarter Scharfrichter Andreas Bickel die Stadt Stuttgart, seinen Sohn mit einer Hinrichtung zu betrauen. Der habe bereits



*Hinrichtung nach dem Urteilsspruch. Holzschnitt von 1508.*



in Marbach, Schorndorf und Knittlingen Hinrichtungen »feliciter« – also glücklich im Sinne von erfolgreich – vollzogen.<sup>49</sup> 1690 berichtete der Stadtknecht Tobias Mayer, der Großvater des gleichnamigen Astronomen und Mathematikers, dass er während seiner zwölfjährigen Dienstzeit als Stadtknecht bereits elf Personen verhaften musste, die hingerichtet wurden.<sup>50</sup>

1677 erschreckte ein kaltblütig geplanter Mord die Marbacher Einwohner. Ihre Mitbürgerin Anna Elisabetha Hunn hatte ihren Mann, den Marbacher Tuchscherer Johann Sebastian Hunn, »durch bestellte Hans Georg Veyhel, einen Bordenwircker zu Marbach, und Hans Peiler von Hoff, Bottwarer Amts, den 2. Junii 1676 im Bett und Schlaf« erwürgen lassen. Dies geschah mit Zustimmung ihres Liebhabers Georg Friedrich Schwab, eines Schreibers, den sie ein halbes Jahr später heiratete. Erst 1677 kam die Tat ans Licht, und die Täter sowie die Frau und ihr neuer Ehemann wurden gefangen genommen.<sup>51</sup> Bis dahin hatte man geglaubt, Hunn habe sich mit dem Strang selbst das Leben genommen und er wurde deswegen als Selbstmörder unter dem Hochgericht, also dem Galgen, begraben.

Der 23-jährige Schwab und die 24-jährige Ehefrau Hunns hatten den zwei Mördern 50 Reichstaler bezahlt, damit sie Hunn erwürgten und ihn im Stall mit einem Strick an einen Balken hängten, um Selbstmord vorzutäuschen. Mitangeklagt wurden der Marbacher Trompeter Hans Jörg Betz und die Mutter der Anna Elisabetha Hunn, Magdalena Wien in Großbottwar, die beide von der Tat wussten oder sie zumindest vermuten konnten. Noch bevor der peinliche Prozess begann, exhumierte man Johann Sebastian Hunn und begrub ihn ehrenvoll auf dem Kirchhof. Magdalena Wien wurde nach dreivierteljähriger Gefangenschaft des Landes verwiesen, später jedoch begnadigt. Betz bat vergeblich um Verschonung vom Läuten des Malefizglöckchens bei seiner Vorführung und wurde ebenfalls des Landes verwiesen. Er durfte noch 1680 trotz Bittschreiben von Frau und Kindern nicht wieder heimkehren. Nebenbei kam noch heraus, dass Anna Elisabetha Hunn auch mit dem Bürger und »Bruchschneider« bzw. Wundarzt Paul Ludwig Jenisch, der seit 1670 mit der Schwester des Ermordeten verheiratet war, Ehebruch begangen hatte. Jenisch hatte sich allerdings wenige Tage vor seiner Verhaftung vorübergehend abgesetzt und in Kriegsdienste begeben. Im Juni 1677 erging der Befehl an das Marbacher Halsgericht, die zwei Malefikanten, nämlich den Skribenten Schwab und die Anna Elisabetha Hunn, durch den Stuttgarter Scharfrichter hinrichten zu lassen. Des Weiteren wurde angeordnet, den Kopf der Anna Elisabetha auf einen Pfahl neben dem Hochgericht zu stecken, wo er auf unbestimmte Zeit als Abschreckung bleiben sollte.<sup>52</sup>

Doch damit war die Geschichte noch nicht zu Ende. Diesen Schädel nahm nach eineinhalb Jahren, am Dreikönigstag 1679, Hans Eichlen aus der Augsburger Gegend, Knecht bei Kaspar Hey in Steinheim, vom Pfahl herunter und steckte ihn als makabren Scherz in ein Luftloch des Viehstalls seines Meisters. Dessen Frau wiederum packte ihn mit einem Pfahl und warf ihn vor Schreck in den Garten des Steinheimer Klosterhofmeisters. Der damals schon 15 Jahre in Württemberg lebende Eichlen wurde in Marbach ausführlich befragt und es kam heraus, dass er von einem Badergesellen angestiftet worden war, der ihm Geld für die Tat geboten hatte. Als Eichlen den Schädel, der bereits schief hing, mit eine Hacke herunterholte und zu dem Gesellen brachte, wollte der nichts mehr davon wissen, worauf Eichlen den Kopf in das Luftloch steckte. Er wurde zu vier Wochen Arbeitshaft auf dem Hohenasperg verurteilt.<sup>53</sup> Auf herzoglichen Befehl vom 25. April 1679



wurde »der decollirtin Hunnin Kopf« durch den Kleemeister zu Großbottwar »zum Körper begraben«. <sup>54</sup>

Erst Anfang 1682 wurde einer der gedungenen Mörder, Hans Peiler, bei einem Diebstahl in der Nähe von Beilstein gefangen und in Marbach verhört. Er war 38 Jahre alt, stammte aus der Schweiz und gab an, dass Anna Elisabetha Hunn und ihre Mutter ursprünglich von ihm verlangt hätten, »Schaidwasser« (Salpetersäure) aus Heilbronn zu holen, das Johann Sebastian Hunn die Därme »aufreißen



*Peinliches Befragen. Links: Folterung durch Brennen. Im Hintergrund: Abhacken der Hand. Rechts: Hochziehen an den Armen mit einem Gewicht an den Füßen. Holzschnitt von 1508.*

möchte«. Daher wurde erneut die inzwischen 71-jährige Mutter der Hingerichteten verhört und dann doch noch zum Tode verurteilt. Auch ihr Kopf wurde beim Marbacher Galgen auf einen Pfahl gesteckt. Peiler wurde ebenfalls dort enthauptet und sein Leichnam auf das Rad geflochten. Mitte Juni 1686 heißt es, dass der Kopf der Magdalena Wien wenige Tage zuvor heruntergefallen sei und vom Großbottwarer Kleemeister begraben werden sollte. Der wollte dafür aber einen besonderen Lohn, worauf man in Stuttgart nachfragte. Dort war es jedoch üblich, dass der Scharfrichter für das Begraben der Gehängten, wenn diese vom Galgen abfielen, nie etwas Zusätzliches erhalten hatte. Also erging an den Großbottwarer Kleemeister der Befehl zum Begraben des Kopfes und zur Zahlung einer Strafe. <sup>55</sup>

Wenige Jahre später, Ende 1689, erschütterte die Marbacher ein Kindesmordprozess, der zwar keine Marbacher Einwohner betraf, aber in der Amtsstadt ver-

handelt und vollstreckt wurde. Maria Johanna Mayer aus Höpfigheim hatte ein uneheliches Kind geboren und offenbar mit Hilfe ihrer Mutter Katharina Rukwid lebendig begraben. Angeblich hatte das Kind noch zweimal geschrien, als die Frauen es in die Grube warfen, wohingegen ein Teil der Mediziner der Auffassung war, das Kind sei schon tot zur Welt gekommen. <sup>56</sup> Im Februar 1690 war das Marbacher Gericht der Meinung, man habe »die Wahrheit ohne die Tortur [Folter] gänzlich herauf gebracht«, doch im März widerriefen die Frauen ihre Aussagen. <sup>57</sup>

Um Klarheit zu schaffen, wurde nach mehreren Vernehmungen in Marbach im März 1690 der Scharfrichter zur Folter bestellt. Die Kindsmutter wurde an den Armen »aufgezogen« und befragt, während sie hing. Dabei gab sie zu Protokoll,



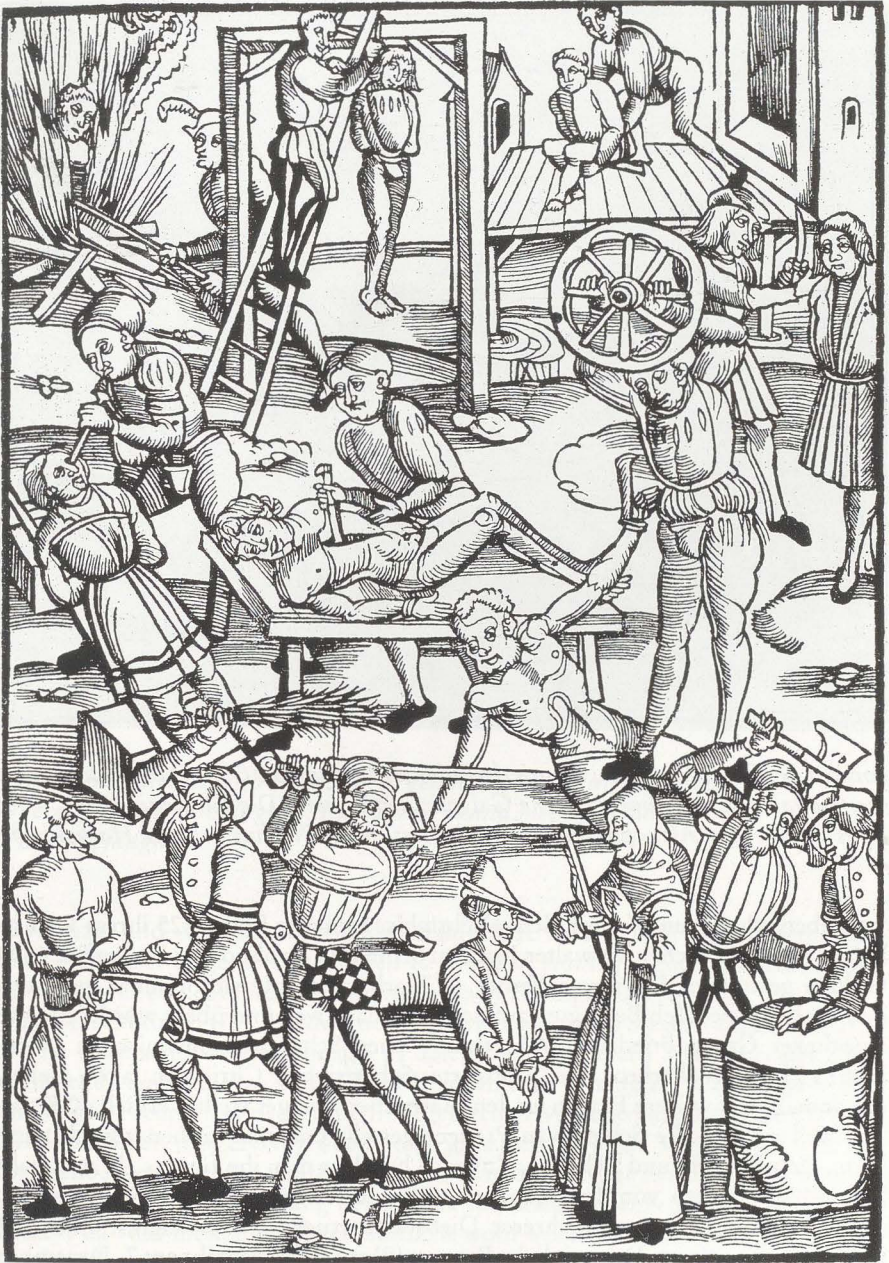
dass sie befürchtete, ihren Mann zu verlieren, wenn er von dem Kind erfahren hätte, und als die Kräuter ihrer Mutter keine Fehlgeburt herbeiführten, beschlossen sie, das Kind umzubringen. Das Kind habe gelebt und ihr sei zweimal im Gefängnis nachts ein weißer Mann erschienen, der gesagt habe, es gehe nur gut zu Ende, wenn sie dies zugebe. Die Mutter hingegen behauptete, ihre Tochter sage die Unwahrheit, das Kind sei schon im Kübel tot gewesen. Daraufhin wurde auch sie »ad locum torturae« geführt. Da sie bei ihrer Aussage blieb, wurde ihr der Scharfrichter »mit seinen Instrumenten auch an die Seithen gestellt«, und als sie hochgezogen wurde, begehrte sie »umb wider Herablassung mit versprechen, alles zu offenbahnen«. Sie bestätigte jetzt die Aussage ihrer Tochter. Das vorherige Leugnen begründete sie mit der Angst, man haue ihr den Kopf ab. Kurz darauf erging dann das Urteil, beide Frauen zu enthaupten und zur Abschreckung die Köpfe auf Pfähle neben dem Galgen zu stecken.<sup>58</sup> Am 3. April 1690 wurde, nachdem der Geistliche einen letzten Besuch gemacht und dafür ein Essen für 56 Kreuzer erhalten hatte, das Urteil vollstreckt, und wir erfahren, dass bei Hinrichtungen ein Kreis um die Richtstatt gebildet wurde: »Den ausgewählten, welche bey decollierung der 2 Höpffiger Weiber, Mueter und Tochter, uff dem Richtplaz den Craiß beschlossen«, wurden 1 Imi 9 Maß Wein auf städtische Kosten gegeben.<sup>59</sup>

Auch Diebstahl und Raub konnten zur Todesstrafe führen. Dem aus Hausen an der Murr bei Murrhardt stammenden etwa 30 Jahre alten Weber Hans Rohr wurde 1690 vor dem Marbacher Halsgericht der Prozess wegen wiederholten Diebstahls von Lebensmitteln und Tieren in den zwölf Jahren zuvor in der Gegend von Marbach, Backnang und Murrhardt gemacht. Der erst in Murrhardt inhaftierte Dieb wurde nach Marbach überstellt, in dessen Malefizgerechtigkeit damals auch Murrhardt gehörte. Er war zuvor in Kleinbottwar in »Eisen und Band« geschlossen gewesen, hatte sich aber befreien können. Seine Flucht war jedoch bald zu Ende, und ein weiterer Fluchtversuch aus dem Murrhardter Gefängnis misslang. Rohr war schon mehrfach vorbestraft: So war er zum Beispiel 1676 in Backnang wegen Traubendiebstahls »über den Giesskübel herab ins Wasser gesprengt«, also »getunkt« worden. Auch in Marbach hatte Rohr schon hinter Gittern gesessen, nachdem er erwischt worden war, wie er in Hoheneck gestohlenen Honig auf dem »freyen Markt« in Marbach verkaufte. Hier wurde er jetzt nach Artikel 162 der Peinlichen Halsgerichtsordnung wegen wiederholten gefährlichen Diebstahls dem Scharfrichter »an Hand und Band gelüfert, von ihm auf die gewöhnliche Richtstatt geführt und allda ihm zu wohlverdiente Straffe, andern aber zum abscheulichen Exempel mit dem Strang vom Leben zum Todt hingerichtet«. Die Kosten musste, da Rohr mittellos und nirgends verbürgert war, das Marbacher Vogtamt übernehmen.<sup>60</sup>

Das Hängen oder Köpfen war im Gegensatz zum Rädern, bei dem die Knochen mit einem Rad zertrümmert und die Glieder dann zwischen die Speichen geflochten wurden, eine gnädige Todesart. 1683 sollten nach dem üblichen Gutachten der juristischen Fakultät Tübingen wegen Straßenraub und Mord Georg Federer und Hans Jakob Weiß aus Poppenweiler »mit dem Rad vom Leben zum Tod gerichtet« werden. Die Strafe wurde noch abgeschwächt, indem sie auf der Marbacher Richtstatt erst geköpft und dann ihre Körper in ein aufgerichtetes Rad eingeflochten wurden.<sup>61</sup>

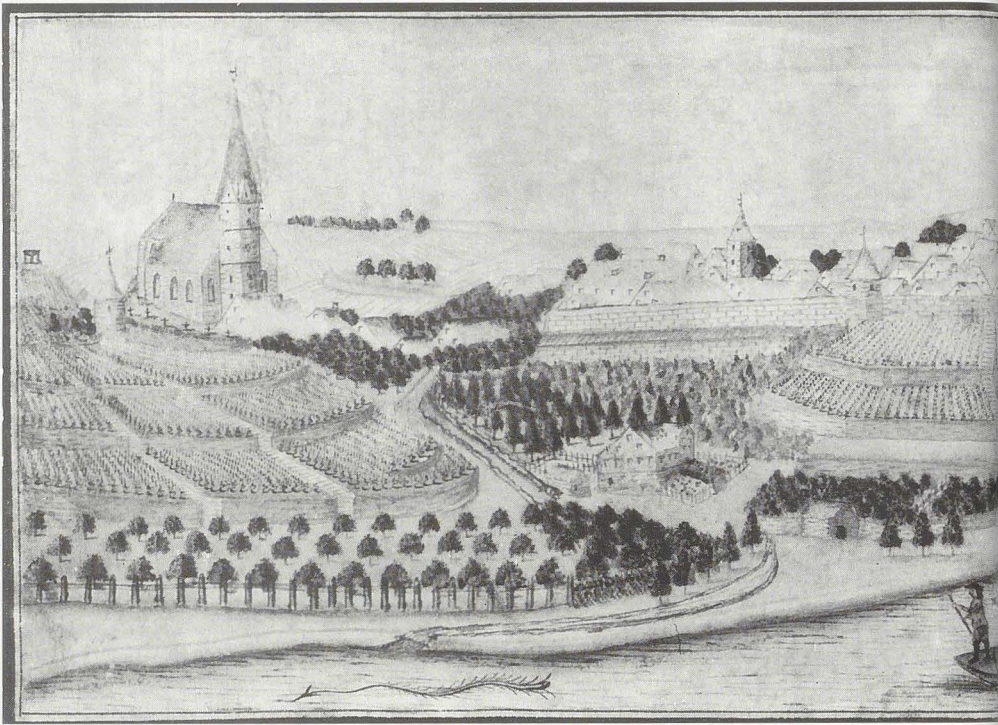
Auch im 18. Jahrhundert wurde in Marbach noch die Todesstrafe verhängt, so beispielsweise 1729 über die Dienstmagd Anna Magdalena Schipp aus Großbott-





*Hinrichtungs- und Strafmethode: Verbrennen, Hängen, Blenden, Aufschlitzen, Rädern, Auspeitschen mit Ruten, Enthaupten, Hand abhauen. Holzschnitt von 1508.*





*Ansicht der Stadt Marbach, kolorierte Federzeichnung von 1796. Ganz links ist der wenige Jahre später abgebrochene Galgen zu erkennen. Die Türme sind von links nach rechts: Alexanderkirchturm, Niklas- oder Wicklinstorturm, Haspelturm*

war, ebenfalls wegen wiederholten Diebstahls. Sie hatte Ende 1725 ihrem Dienstherrn, dem Geistlichen Verwalter Joachim Schmid in Großbottwar, ungefähr 1800 Gulden gestohlen. Bei ihrem Verhör in Marbach wurde sie offenbar gefoltert, denn »als der peinlich Beklagten auf dem Rathhaus weh und übel« wurde, lieferte Apotheker Georg Friedrich Wohlgemuth einen Schoppen »spannischen Wein« und  $\frac{1}{4}$  Pfund Zuckerbrot. Der Stuttgarter Scharfrichter Christoph Jakob Neher, der damals drei weitere Frauen an den Marbacher Pranger stellte, erhielt 40 Kreuzer, weil er auch die Schipp »an Pranger gestellt und mit Ruthen ausgehauen« hatte, dazu Taggeld und Zehrung. Zugleich bezahlte man ihn für das »brandtmahlen und außführen« von drei Männern. Offenbar besserte sich die Schipp nicht, denn 1729 saß sie wegen mehrerer Diebstähle erneut im Gefängnis, floh und wurde wieder gefasst. Der peinliche Prozess führte dazu, dass ihr am 7. Dezember 1729 »das Leben abgesprochen« wurde. Am 10. Dezember führte man die Verurteilte auf das Rathaus, wo nochmals das Todesurteil verlesen wurde. Dann ging es direkt zum Galgen, wo sie »mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet« wurde. Vollstrecker war wieder Scharfrichter Neher aus Stuttgart, der »vor der Urthel zu vollziehen und die Malficantin mit dem Schwert hinzurichten«





*(Gefängnis, damals noch Bürgerturm genannt), Stadtkirchenturm,  
Oberer Torturm (Gefängnis), Rathausturm und Neckartorturm  
(Frauengefängnis).*

30 Kreuzer und »vor das arme Sünder Mahl« 20 Kreuzer erhielt. Mit weiteren Spe-  
sen verdiente er insgesamt 10 Gulden 10 Kreuzer. Auf herzoglichen Befehl wurde  
der »Cadaver zu dem theatro anatomico« nach Tübingen überstellt.<sup>62</sup>

Am 11. Oktober 1732 wurde eine landesweite »General Straiff« angeordnet, bei  
der im Marbacher Gerichtsbezirk in Spiegelberg Bernhard Siller, aus der Pfalz  
stammend, und die Frau des 1731 in Brackenheim gehängten »Erzjauners« Bar-  
tholomäus Preßner gefasst wurden. Wegen seiner Vergehen lautete Ende 1732 das  
Urteil für Siller, dass er »von oben herab geradbrechet« und sein Körper »auf das  
Rad geflochten« werden sollte. Doch der Marbacher Vogt Kornbeck bat in einer  
Eingabe um die Umwandlung der »Strafe des Radbrechens« in eine »Schwerds-  
strafe«, da »das hiesige Hochgericht nicht wohl 6 Schritt von einer sehr strengen  
Landstraßen einerseits, andererseits aber eben so nahe bey dene Saamen Äckern  
ist, weithin denen vorbey Passierenden sowohl als Inhabern der Güther ein so ter-  
ribler aspectus, besonders aber der Geruch bey sommerheißen Tügen sehr  
beschwerlich fallen würde«. Außerdem sei der Delinquent ein Mensch von nicht  
mehr als 19 Jahren, »dessen einige Bitten und Flehen dahin gehet«, dass sein Kör-  
per »unter die Erden kommen möchte«. Er sei, so der Vogt weiter, durch seine



Eltern verdorben worden, habe schon vier Strafen wegen Diebstahls hinter sich und kein Menschenleben auf dem Gewissen. Der Herzog genehmigte die Umwandlung der Strafe und das Begräbnis. Beides wurde am 29. Januar 1733 vollzogen.<sup>63</sup> Es war die letzte aktenmäßig belegte Hinrichtung am Marbacher Galgen, der dann 1811, wie alle Galgen an Vizinal- oder Landstraßen, auf ein königliches Dekret hin abgebaut wurde.<sup>64</sup> Seinen Standort bezeichnet jedoch bis heute die Freizeitanlage »Galgen«.

### Anmerkungen

- 1 Württembergisches Städtebuch, Stuttgart 1962, S. 157; zur Halsgerichtsordnung siehe Johann Gottfried Pahl: Geschichte von Württemberg für das württembergische Volk, Bd. 3, Stuttgart 1828, S. 226.
- 2 Hauptstaatsarchiv (HStAS) H 101 Bd. 1026.
- 3 HStAS A 302 Bd. 8022.
- 4 Fritz Klemm: Die württembergische Gemeindeverfassung von 1822 und ihre Vorläufer, Diss. Tübingen 1976, S. 3.
- 5 Hans Eugen Specker: Die Verfassung und Verwaltung der württembergischen Amtsstädte im 17. und 18. Jahrhundert, in: Verwaltung und Gesellschaft in der südwestdeutschen Stadt des 17. und 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1969, S. 4 f.
- 6 Landeskirchliches Archiv Stuttgart (LKA), Dekanatsarchiv Marbach Bd. 332.
- 7 Stadtarchiv Marbach (StAM) B 145.
- 8 HStAS A 213 Bü 8303.
- 9 HStAS A 302 Bd. 8022.
- 10 HStAS A 38 Bü 10; LKA A 1 Bd. 4.
- 11 HStAS H 101 Bd. 1028.
- 12 HStAS A 302 Bd. 8023 u. 8025.
- 13 HStAS A 209 Bü 1546.
- 14 HStAS A 202 Bü 1006.
- 15 HStAS A 302 Bd. 8029, 8031, 8111, 8113 f. u. 8116.
- 16 HStAS A 302 Bd. 8029 u. 8031.
- 17 HStAS H 107/14 Bd. 2; Paul Sauer: Affalterbach 972–1972, Affalterbach 1972, S. 18.
- 18 Willi Müller: Hochgerichtsstätten als Grenzpfähle, in: Hie gut Württemberg 1, 1950, S. 35 f.
- 19 HStAS A 209 Bü 1580.
- 20 StAM B 45.
- 21 Carl Seilacher: Ein denkwürdiger Abschnitt in der Geschichte der Stadt Marbach am Neckar, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte NF 20, 1911, S. 113–125; Eugen Munz/Otto Kleinknecht: Geschichte der Stadt Marbach am Neckar, Stuttgart 1972, S. 185.
- 22 Paul Sauer: Marbach im Mittelalter und zu Beginn der frühen Neuzeit, in: Geschichte der Stadt Marbach am Neckar, Bd. 1 (bis 1871), Ubstadt-Weiher 2002, S. 145–230, hier S. 191 ff., 201 ff.; Munz/Kleinknecht (wie Anm. 21) S. 81 f., 91 ff.
- 23 HStAS A 44 U 2876, 2877, 2879–2881.
- 24 HStAS A 44 U 3208, 2904.
- 25 Thomas Schulz: Die ehemaligen Lateinschulen im Kreis Ludwigsburg, Ludwigsburg 1995, S. 167 ff.
- 26 HStAS A 38 Bü 10.
- 27 HStAS A 281 Bü 314 ff.
- 28 HStAS A 38 Bü 10.
- 29 HStAS A 28a M 404.
- 30 HStAS A 281 Bü 315 f.
- 31 HStAS A 202 Bü 1006.



- 32 HStAS A 214 Bü 557.
- 33 Paul Sauer: Geschichte bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, in: Der Kreis Ludwigsburg, Stuttgart 1994, S. 121.
- 34 LKA A 1 Bd. 7.
- 35 HStAS A 214 Bü 556.
- 36 Sauer, Affalterbach (wie Anm. 17) S. 112.
- 37 HStAS A 209 Bü 1546, 1558.
- 38 LKA A 1 Bd. 1, 2, 4–6, 8.
- 39 HStAS A 38 Bü 10.
- 40 HStAS A 209 Bü 135.
- 41 HStAS A 209 Bü 1576 f.
- 42 Karl Förstner: Heimatbuch des Oberamtsbezirks Marbach, Marbach 1923, S. 179.
- 43 HStAS A 209 Bü 1552; Förstner (wie Anm. 42) S. 214 f.
- 44 StAM Munz-Aufsatz Nr. 147; Volker Schäfer: Tübinger Teufelspakte, in: Tübinger Universitätszeitung 2, 1977, S. 14–16; Walter Jens: Eine deutsche Universität. 500 Jahre Tübinger Gelehrtenrepublik, München 1977, S. 152 ff.
- 45 HStAS A 209 Bü 625.
- 46 HStAS A 209 Bü 1587; Förstner (wie Anm. 42) S. 247 ff.
- 47 Ebd.
- 48 Albrecht Ritz: Gestalten und Ereignisse aus Beihingen am Neckar, Ludwigsburg 1939, S. 134.
- 49 Paul Sauer: Geschichte der Stadt Stuttgart, Bd. 2, Stuttgart 1993, S. 291.
- 50 HStAS A 209 Bü 1564; vgl. Wolfgang Scheffknecht: Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg, Konstanz 1995.
- 51 HStAS A 281 Bü 823.
- 52 HStAS A 209 Bü 1557.
- 53 Ebd.
- 54 HStAS A 302 Bd. 8030.
- 55 HStAS A 209 Bü 1557.
- 56 HStAS A 209 Bü 1564.
- 57 HStAS A 582 Bü 202.
- 58 HStAS A 209 Bü 1564; Munz/Kleinknecht (wie Anm. 21) S. 185.
- 59 HStAS A 582 Bü 202.
- 60 HStAS A 209 Bü 556.
- 61 HStAS A 209 Bü 1561.
- 62 HStAS A 302 Bd. 8113 f.
- 63 HStAS A 209 Bü 1580.
- 64 Staatsarchiv Ludwigsburg D 75 Bü 147; Munz/Kleinknecht (wie Anm. 21) S. 209.